



## **Pressekonferenz der Eidg. Bankenkommission vom 26. April 2001**

Jean-Pierre Ghelfi  
Vizepräsident der Eidg. Bankenkommission

### **Prinzipien der Bankenrevision**

Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) hat im Februar letzten Jahres eine Expertenkommission eingesetzt und diese beauftragt, die Organisation unseres Systems der Bankenaufsicht mit kritischem Blick zu überprüfen. Wir haben den Vorsitz dieser Kommission unserem früheren Kollegen, Herrn Professor Peter Nobel, anvertraut.

Das Thema „Bankenrevision“ ist nicht sehr medienwirksam. Es ist für uns deswegen aber nicht weniger wichtig, da ein eindeutiger und enger Zusammenhang existiert zwischen der Bankenrevision und dem Gläubigerschutz, der gewissermassen das Kerngeschäft der EBK darstellt.

Der Auftrag der Expertenkommission bestand nicht in der Formulierung von Empfehlungen, die bis ins letzte Detail der Umsetzung gehen. Vielmehr galt es von einer höheren Warte aus, die Grundsätze des bestehenden Systems zu überprüfen und, wenn nötig, Systemänderungen vorzuschlagen.

Das Hauptmerkmal der Organisation der Bankenaufsicht in der Schweiz besteht darin, dass sie dualistisch ist. Die EBK trägt zwar gemäss Gesetz die oberste Verantwortung für diese Aufsicht. Sie nimmt diese Verantwortung jedoch auf indirekte Weise wahr. Es sind nämlich private, von der EBK anerkannte Gesellschaften und deren ebenso anerkannten Revisoren, welche die Revisionsberichte erstellen, auf die sich die EBK in ihrer Rolle als Überwacher stützt. Die Revisionsgesellschaften sind demnach in unserem System der

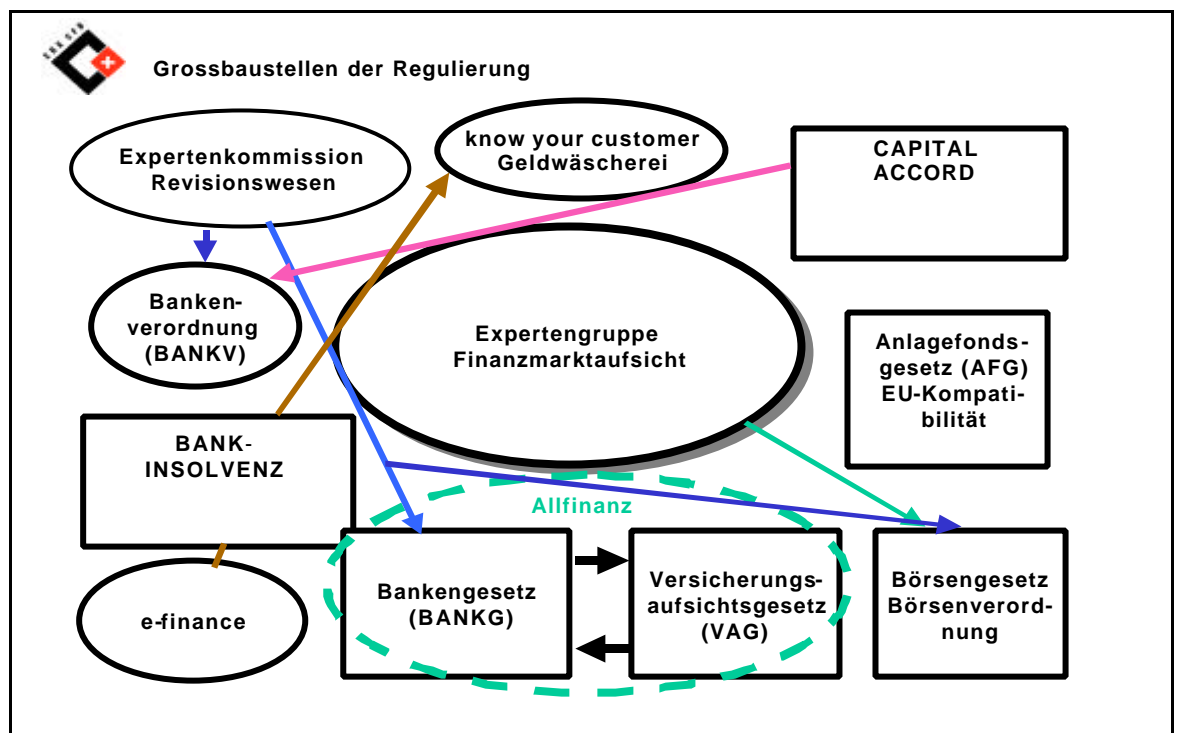


„verlängerte Arm“ der EBK. Daraus ergibt sich, dass, wenn dieses System nicht auf befriedigende Art und Weise funktioniert, die ganze Organisation der Aufsicht in Frage gestellt werden kann bzw. könnte.

Ausgehend von dieser Feststellung ist ersichtlich, dass zwei Überlegungen vorrangig untersucht werden müssen. Auf der einen Seite stellt sich die Frage, ob das bestehende System noch verlässlich ist oder ob es nicht geändert werden müsste. Auf der anderen Seite fragt sich, wie die Bankenrevision und folglich die Revisionsberichte zu strukturieren sind, damit sie der EBK ermöglichen, angemessene und notwendige Massnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit von jedem einzelnen Institut sicherzustellen und damit den Gläubigerschutz sowie die Stabilität des ganzen Systems zu garantieren.

Die EBK hat mit grossem Interesse vom Bericht der Expertenkommission Kenntnis genommen. Entsprechend der Anregung der Expertenkommission hat die EBK entschieden, ihren Bericht zu publizieren. Dieser wird im Anschluss an die Pressekonferenz auf der Homepage der EBK ([www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)) zugänglich sein.

Die EBK schliesst sich im Wesentlichen den Empfehlungen der Experten an. Die Divergenzen betreffen unwesentliche Punkte und begründen sich in der Sorge um die nur limitiert zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sowie um die Gesamtheit der zum Teil neuen Aufgaben, denen wir im Verlaufe der nächsten Jahre nachkommen müssen.



### Die wichtigsten Schlussfolgerungen der Expertenkommission

Die Expertenkommission empfiehlt nicht die Änderung des dualistischen Systems, wie wir es kennen. Es weist gewiss Mängel auf, aber auch Vorteile. Und, alles berücksichtigt, überwiegen Letztere die Ersteren. Die Experten empfehlen dagegen auf das „one size fits all“-Konzept zu verzichten. Die sehr grosse Vielfalt der Banken und ihrer Tätigkeitsfelder macht es tatsächlich schwierig, Normen zu erarbeiten, die auf alle Fälle anwendbar sind. Wir hatten diese Problematik übrigens bereits vor 3 Jahren hier an dieser Stelle zur Sprache gebracht. Die Einführung einer differenzierten Aufsicht scheint wünschenswert und angebracht, sie wird jedoch keine einfache Angelegenheit sein. Die Differenzierung wird kaum zu einer Vereinfachung der Vorschriften führen, sondern wird mit grosser Sicherheit das Regulierungsvolumen erhöhen.

Die Experten empfehlen, den Revisionsbericht in zwei klar zu unterscheidende Teile zu trennen. Der eine Teil würde spezifisch die finanziellen Aspekte



behandeln und der andere würde sich auf die Einhaltung der übrigen regulatorischen Vorschriften konzentrieren.

Diese Empfehlung erscheint uns klug und geeignet, um eine klare Trennung zwischen der Rechnungsprüfung und den übrigen regulatorischen Prüfungen herbeizuführen. Sie könnte es auch ermöglichen, das Verständnis und die Akzeptanz für unser dualistisches Aufsichtssystem, vor allem im Ausland, zu verbessern.

Auch in diesem Fall wird die Umsetzung der Empfehlungen der Experten aller Wahrscheinlichkeit nach zur Festlegung neuer regulatorischer Vorschriften führen, da es die Anforderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen noch zu konkretisieren gilt (insbesondere Organisation, Kontrolle, Überwachung, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, „compliance“).

Die Experten sind der Ansicht, die EBK müsse viel systematischer ausserordentliche Revisionen durch dritte Revisionsgesellschaften in Anspruch nehmen. Dieses Thema ist heikel, weil solche Entscheidungen bis jetzt immer als Strafe betrachtet wurden, dies übrigens sowohl von der Bank als auch von der ordentlichen Revisionsstelle. Die Institutionalisierung der ausserordentlichen Prüfungen würde diesen Sanktions-Charakter beseitigen. Die EBK wird in diese Richtung gehen, aber in Etappen und nicht weiter als es objektive Überlegungen zulassen.

Die Expertenkommission schlägt vor, die Aussagekraft der Berichterstattung zu erhöhen, indem zusätzlich zu den eigentlichen Prüfungsergebnissen auch die Risikobeurteilung durch die Prüfungsgesellschaft und die darauf gestützt vorgenommenen Prüfungen sowie die allenfalls im Berichtsjahr nicht geprüften Bereiche dargelegt werden.



Die Risikobeurteilung würde von grossem Interesse sein. Sie würde der EBK insbesondere eine Gegenüberstellung mit ihrer internen Beurteilung erlauben. Die Experten empfehlen im weiteren, dass auf die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Einhaltebestätigungen unter anderem für die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere betreffend die Organisation, verzichtet werden soll. Im Revisionsbericht soll vielmehr festgehalten werden, welche Prüfungen zu welchem Resultat geführt haben. Es liegt auf der Hand, dass sich mit dem Verzicht auf die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Einhaltebestätigungen und mit der Einführung der neu empfohlenen Variante die Verantwortung der EBK und die Kontakte zwischen ihr und den Prüfungsgesellschaften erhöhen werden. Um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können, wird es erforderlich sein, die personellen Ressourcen der EBK anzupassen.

Die Experten unterstreichen zu Recht die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft von der zu prüfenden Gesellschaft. Beziehungen, die mit dieser Unabhängigkeit nicht vereinbar sind, müssen ausgeschlossen werden. Falls andere Beziehungen bestehen, müssen organisatorische Massnahmen getroffen werden, um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Die von der Revisionsgesellschaft getroffenen Vorkehrungen müssen der EBK bekannt gegeben und veröffentlicht werden. Wir sind der Ansicht, dass dieses Konzept bereits während dem Bewilligungsverfahren beachtet werden muss. Dies bedeutet, dass die Prüfungsgesellschaft in diesem Rahmen nicht Interessenvertreter einer Bank, eines Effekthändlers oder eines Anlagefonds sein kann.

Die Expertenkommission erachtet die Einführung eines Systemes zur Überwachung der Qualität der Prüfungstätigkeit als notwendig. Dies betrifft im speziellen Fragen bezüglich Personal und Infrastruktur unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten. Dieser Vorschlag entspricht einem Trend, der auch in anderen Ländern zu beobachten ist. Die EBK begrüsst diesen Vorschlag. Er könnte sich in der Form einer „peer review“, unter Mitwirkung



eines externen Überwachungsgremiums und Vertretern der EBK, umsetzen lassen.

Die Experten empfehlen bei allen Instituten – mit Ausnahme der Kleineren – die folgenden im internen Überwachungssystem als notwendig erachteten Instanzen zu systematisieren: Risikokontrolle, „Compliance“-Funktion<sup>1</sup>, „audit committee“, interne Revision. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass diese Anpassungen notwendig sind und dass sie dazu beitragen könnten, eine qualitativ bessere Unternehmungsführung zu gewährleisten.

Die Expertenkommission empfiehlt noch weitere Änderungen, die wir als weniger wichtig erachten. Für jene, die den ganzen Bericht zur Kenntnis nehmen werden, beschränken wir uns auf den Hinweis, dass wir die Empfehlungen, abgesehen von zwei Ausnahmen, im Wesentlichen gutheissen. Einerseits denken wir nicht, dass man darauf verzichten sollte, das dualistische System auch auf die Versicherungen auszudehnen. Wir glauben im Gegenteil, dass eine Annäherung der Versicherungs- und der Bankenaufsicht zweckmässig wäre. Andererseits treten wir gerne auf die Idee ein, dass die von den Experten empfohlenen Anpassungen zu einer Überarbeitung der gesetzlichen Vorschriften führen müssten. Auf diese Weise würden jedoch dringende Anpassungen, die bereits auf der Basis der bestehenden Vorschriften vorgenommen werden könnten, auf mehrere Jahre hinaus verzögert. Da Änderungen auf Gesetzesebene unumgänglich scheinen, ist im übrigen auf eine Koordination mit den Empfehlungen der Expertengruppe Zufferey und den Bedürfnissen einer konsolidierten Aufsicht im Allfinanzbereich zu achten.

---

<sup>1</sup> „compliance“-Funktion: Funktion, welche die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen und anderer relevanten Vorschriften sicherstellt.